

## Ä1 Ordnungsverfahren

Antragsteller\*in: Maximilian Becker (Universität Passau)

## Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 9 bis 11 einfügen:

1. Für Ordnungsmaßnahmen gegen Gruppenmitglieder sind grundsätzlich zunächst die Gruppen zuständig. Durch den jeweiligen Gruppenvorstand beziehungsweise die Mitgliederversammlung können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gruppenmitgliedern getroffen werden, wenn

## Begründung

Das Recht, Mitglieder zu sanktionieren, obliegt in einigen Gruppen ausschließlich der Gruppenmitgliederversammlung.